

§ 2194 BGB

Die Vollziehung einer [Auflage](#) können der [Erbe](#), der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der [Auflage](#) zunächst Beschweren unmittelbar zustatten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige [Behörde](#) die Vollziehung verlangen.